

Neufassung der Vereinssatzungen

vom 02.01.1954 und den Änderungen vom 16.03.1976, 08.01.2005, 13.01.2007
und 30.10.2021

des MGV „Concordia“ 1909 Girod

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Männergesangverein „Concordia“ 1909 Girod“
und hat seinen Sitz in 56412 Girod

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12 eines jeden Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ausübende(Aktive)
2. Passive
3. Ehrenmitglieder

Die aktiven und passiven Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich durch besondere Verdienste um den Verein auszeichnet.

Hier ergeht im Einzelnen Vorstandsbeschluss.

Ehrenmitglieder werden zu allen Veranstaltungen eingeladen.

§ 5

Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 6

Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Der Austritt wird wirksam mit Bekanntgabe an den Vorstand. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr des Austrittes zu entrichten. Jeder Austritt ist der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Beim Austritt erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

Auf Antrag kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Gründe hierfür sind folgende:

- a) Gröblicher Verstoß gegen den Zweck des Vereins
- b) Schädigung der Belange und das Ansehen des Vereins.
- c) Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- d) Verweigerung des Beitrages nach vorhergegangener Mahnung.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 8

Beiträge

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitragsgelder sind von sämtlichen Mitgliedern zu zahlen.

Erleichterungen können von dem Vorstand gewährt werden (insbesondere: familiäre Härtefälle, Auszubildende, Jugendliche, Schüler und Studenten).

Der Jahresbeitrag ist am 01.06. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

Vorsitzenden
stellvertretender Vorsitzender
stellvertretender Vorsitzender
Kassierer
Schriftführer

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist gleichberechtigt und allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann nichtstimmberechtigte Beisitzer in den erweiterten Vorstand wählen.

§ 10

Kassenwesen

Alle Kassengeschäfte und Zahlungen sind durch den Kassierer zu tätigen. Ab einem Betrag von 500€ ist der Vorstand um Freigabe zu bitten.

§ 11

Probeklokal

Das Probeklokal des Männergesangsvereins „Concordia“ 1909 Girod ist im Gemeindehaus der Ortsgemeinde Hauptstraße, 56412 Girod.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Mit einer Einladung über das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur ist dieser Vereinssatzung genüge getan. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 1 Jahr;
- e) Festsetzung des Mitgliedbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 4, § 5 und § 6 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 13

Verschiedenes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener oder geheimer Wahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Annahme der Wahl ist Ehrenpflicht. Die Wahl erfolgt durch einen gewählten Wahlvorstand.

Sämtliche Mitglieder sind bei Aufnahme in den Verein an die Satzungen gebunden. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in digitaler Form zu speichern. Auf Wunsch ist jedem Mitglied Einsicht zu gewähren.

§ 14

Politische Betätigung

Der Verein hat sich jeder politischen Betätigung zu enthalten.

§ 15

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Ortsgemeinde Girod zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (z. B. Kindergarten) zu verwenden hat.

Girod, den 30. Oktober 2021

MGV "Concordia" 1909 Girod

Vorstand

.....
Thorsten Schneider Roman Heinz Andre Heibel

.....
Ralf Hölzgen Dennis Liebenthal

.....
Marius Gotthardt